



Turn- u. Leichtathletikverein Hüttersdorf e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Turn- und Leichtathletikverein Hüttersdorf e.V.
Und hat seinen Sitz in: 66839 Schmelz-Hüttersdorf
Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Lebach
(Reg.Nr. 3183) eingetragen.
2. Der Verein gehört gemäß seiner Abteilungen
 - dem Saarländischen Turnerbund
 - dem Saarländischen Leichtathletikbund
 - dem Saarländischen Volleyballverband
 - dem Saarländischen Berg- und Skiläuferbundan.
3. Die Zahl der zu meldenden Mitglieder an einen Fachverband erstreckt sich auf Teilnehmer, die am Wettkampfsport dieses Fachverbandes teilnehmen bzw. ein vom Fachverband organisiertes Sportangebot wahrnehmen.
4. Der Verein kann eine Zusammenarbeit oder Bindung mit anderen Vereinen oder Institutionen eingehen. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.

§ 2 Zweck, Mittelverwendung Aufgaben und Wirtschaftsjahr

1. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die

- Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen
- Förderung der öffentlichen Gesundheit (Rehabilitations- und Präventionssport mit Ernährungsberatung)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen während der Übungsstunden und Trainingsstunden
- b) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit und Breitensports
- c) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
- d) die Teilnahme an sportspezifischen und an übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
- e) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
- f) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
- g) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
- h) Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
- j) Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem, Verein gehörenden Geräte,, Immobilien oder sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nur gemeinnützige Ziele im Breiten- und Wettkampfsport. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildungen von Mitgliedern in Zusammenarbeit mit dem Landesportverband bzw. den angeschlossenen Sportverbänden/Organisationen zur Teilnahme an den Wettkämpfen
- Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports
- Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten
- Erwerb des Deutschen Sportabzeichens
- Der Verein vertritt den Amateurgedanken

4. Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen aber auch juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Nichtgeschäftsfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegebot für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

Mitglieder des Vereins sind

- a) Erwachsene
- b) Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
- c) Kinder (unter 14 Jahre)
- d) Juristische Personen
- e) Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach der jeweils geltenden Verbandssatzung des Landessportverbandes und der in § 1 erwähnten Sportverbände zu beachten.
2. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller, ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Hiergegen kann der Antragsteller Widerspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit endgültig.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Durch Auflösung des Vereins. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Dem Austritt aus dem Verein wird durch den Vorstand nur dann entsprochen, wenn das Mitglied dem Verein gegenüber seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt:

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als sechs Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der geschäftsführende Vorstand die Beitragszahlung stunden ganz oder teilweise aufheben.
- bei grobem und wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien.
- wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlusschreibens Widerspruch beim Vorstand einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit hierüber endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Beitragseinzug

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlage und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.
4. Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe des Beitrages der Mitgliederversammlung vor. Sie führt darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbei.
5. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
6. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
7. Der Mitgliedsbeitrag ist beim Halbjahresbeitrag zum 01.01. und zum 01.07. eines Jahres oder beim Jahresbeitrag zum 01.01. eines Jahres fällig.

8. Eine Aufnahme in den Verein setzt voraus, dass das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft dem Verein ein SEPA Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge erteilt. Die entsprechende Erklärung erfolgt mit dem in dem Aufnahmeantrag integrierten Formular. Ausnahmen sind auf Beschluss des Vorstandes möglich. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung oder ein SEPA Mandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen.
9. Mitglieder, die am Einzugsverfahren teilnehmen, sind verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung dem Verein frühzeitig, also vor dem jeweiligen Einzugstermin, mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht stattfinden, sind die eventuell anfallenden Kosten hierfür vom Mitglied zu tragen.
10. Ausstehende Forderungen kann der Vorstand gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend machen. Die dadurch anfallenden Kosten trägt ebenfalls das Mitglied.
11. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
12. Bei sozialer Notlage kann der geschäftsführende Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben. (siehe § 3 Nr. 4 Ausschluss)
13. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. In den Vorstand gewählt werden kann nur, wer volljährig ist.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Geschäftsführender Vorstand
3. (Gesamt-) Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder oder Organe des Vereins bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsmäßig einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl des Vorstandes
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des geschäftsführenden Vorstands, des Berichts des Vorsitzenden, des Berichts der Kassenprüfer, der Berichte der Abteilungsleiter
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Prüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern

- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig. Juristische Personen können sich durch ausgewiesene Personen vertreten lassen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung.

Kommt es bei der Wahl zum Vorstand oder der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins bzw. sein Stellvertreter. Bei deren Verhinderung haben die anwesenden Mitglieder des Vorstandes aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter zu bestimmen.

Bei der Wahl des Vorsitzenden übernimmt auf Vorschlag und Abstimmung der Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied den Vorsitz als Versammlungsleiter.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- seinem Stellvertreter
- dem Kassierer
- dem Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Mitglieder für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorgeschlagene Kandidaten müssen nicht in der Mitgliederversammlung anwesend sein. Sie müssen jedoch im Verhinderungsfalle schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erklären, dass sie kandidieren wollen und im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Alle Ämter im geschäftsführenden Vorstand sind Ehrenämter.

Dem geschäftsführenden Vorstand entstandene Auslagen und Fahrtkosten können ihm erstattet werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied aus der Reihe der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet als gesetzlicher Vertreter.

Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Dem geschäftsführenden Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.

Der geschäftsführende Vorstand kann eine Aufgaben und Zuständigkeitsregelung festlegen.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt der Verkehr mit Behörden und Sportverbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes über einen Betrag von 500,00 € (fünfhundert) frei zu verfügen. Die Verwendung dieses Betrages ist dem Vorstand nachträglich mit der Vorlage von Belegen (Rechnungen, Quittungen) zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 (Gesamt-)Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus geschäftsführenden Vorstand und 7 Beisitzern.

Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Werden mehr als 7 Beisitzer vorgeschlagen, wird nach einer Liste gewählt.

Vorgeschlagene Kandidaten müssen nicht in der Mitgliederversammlung anwesend sein. Sie müssen jedoch im Verhinderungsfalle schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erklären, dass sie kandidieren wollen und im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied aus der Reihe der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Dem Vorstand entstandene Auslagen und Fahrtkosten können ihm erstattet werden.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Er leitet die Sitzungen und stellt die Tagesordnung auf. In seinem Verhinderungsfalle wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. ein von vom Vorsitzenden benanntes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Sitzungen des Vorstandes finden wenigstens einmal im Monat statt.

Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn 5 der vorgenannten Mitglieder anwesend sind, wobei für Sitzungen mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sein muss. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Zur Zuständigkeit des Gesamtvorstandes gehören

- Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung
- Haushaltsansätze
- Finanzplanung
- Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche
- Organisation, Überwachung und Förderung des Sportbetriebes
- Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen

§ 12 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/ die Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

§ 13 Abteilungen

1. Der Verein kann die Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließen.
2. Die Wahl des Abteilungsleiters obliegt der Abteilung.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer und 1 Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

4. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
5. Auf Verlangen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung kann eine Sonderprüfung durchgeführt werden.

§ 15 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und Gesamtvorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Im Verhinderungsfalle ist aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder für die Sitzung ein Schriftführer zu bestimmen. Die Protokolle hat der geschäftsführende Vorstand aufzubewahren.

§ 18 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke einberufene Mitglieder-Versammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.

Die Mitgliederversammlung benennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schmelz, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Hüttersdorf zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Vereinsauflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vermögens ist zunächst das zuständige Finanzamt zu hören.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am in Schmelz-Hüttersdorf der Mitgliederversammlung vorgelegt, von ihr beschlossen und in Kraft gesetzt.
Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 02.03.2008

Schmelz, den

.....
.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....
.....